

Versicherer



MAKLER für MAKLER



Vertragsvermittler

Vermittlernummer: 409654-1

Vertragsnummer: Alt1

Vermittlernummer:

Vermittlername:

Antrag UBIT-Rechtsschutz

VersicherungsnehmerIn

Genauer Firmenwortlaut:		Namen und Geb.Datum der FirmeninhaberInnen / GeschäftsführerInnen:		
Straße / Hausnummer:				
PLZ / Ort:	/	Anzahl sämtlicher Beschäftigter (exkl. FirmeninhaberInnen/ GeschäftsführerInnen):	Vollzeit	
Telefonnummer:			Teilzeit (bis max. 20 Wochen-h)	
Email:				
Gewerbeberechtigung:	Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation Gewerbliche Buchhalter	Weitere Gewerbeberechtigungen:		

Gestalten Sie aus folgenden Deckungsbausteinen Ihre individuelle Firmenrechtsschutzversicherung.

Teil I) Firmenrechtsschutzversicherung

<p>Grunddeckung (Abschluss obligatorisch)</p>	<p>Für den Betrieb Versicherungssumme: EUR 250.000,00 je Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz Mitversichert gelten Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten. - Herausgabe-Rechtsschutz für den Betriebsbereich Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen. - Straf-Rechtsschutz Mitversichert gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) - Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz Mitversichert gilt die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO bis zu EUR 25.000,00 je Versicherungsjahr. - Vorsatzdelikte Rückwirkend besteht Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. - Qualifizierte Vergehen - Arbeitsgerichts-Rechtsschutz Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist. - Sozialversicherungs-Rechtsschutz - Beratungs-Rechtsschutz Durch einen Partner-Rechtsanwalt der Zurich Vers.-AG bis max. EUR 144,00 je Beratung und Monat inkl. Zweitmeinung im Bedarfsfall über dieselbe Rechtsfrage unter der telefon. Rechtsberatung 0800/70331 - Versicherungsvertrags-Rechtsschutz, ausgenommen alle Rechtsschutzverträge der Zürich Vers.-AG - Außergerichtliche Gutachten in Versicherungsstreitigkeiten bis EUR 2.500,00 je Versicherungsjahr - Reise-Rechtsschutz/Dienstreise-Rechtsschutz Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Dienstreise mit einer Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt. - Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten. - Kosten der Diversion außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens bis jeweils EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr. Dieses Sublimit entfällt, wenn das betroffene gerichtliche Verfahren mit diversionellen Maßnahmen für den Versicherten beendet wird. - Steuer-Rechtsschutz - Daten-Rechtsschutz - Ausfallsversicherung - Lenker-Rechtsschutz für den (die) FirmeninhaberIn / GeschäftsführerIn <p>Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz - Sozialversicherungs-Rechtsschutz - Lenker-Rechtsschutz - Ermittlungsstraf-Rechtsschutz - Vorsatzdelikte - Qualifizierte Vergehen 	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
--	---	--

<p>Zusatzdeckung 1.1.</p> <p>Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) ohne Streitwertobergrenze</p>	<p>Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) für den Betriebsbereich ohne STWOG:</p> <p>Sublimit im Rahmen der Versicherungssumme der Grunddeckung bis 5 Beschäftigte EUR 75.000,00 Sublimit im Rahmen der Versicherungssumme der Grunddeckung ab 6 Beschäftigte EUR 150.000,00</p> <p>- Insolvenz-Rechtsschutz Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertreterkosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.</p> <p>- Kompensando-Gegenforderungen – keine Zusammenrechnung von Forderungen u. Gegenforderungen</p> <p>- Entfall der Wartezeiten – bei denjenigen Verträgen, welche nach Beginn des RS-Vertrags abgeschlossen wurden.</p> <p>- Schiedsgericht – Innerhalb der Streitwertgrenzen besteht Vers.Schutz in Verfahren vor institutionalisierten Schlichtungs- u. Schiedsgerichten bis max. EUR 20.000,00</p> <p>- Inkassostreitigkeiten Nicht versichert sind außergerichtliche Inkassostreitigkeiten.</p> <p>Für außergerichtliche, nicht bestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) steht Ihnen das Service für Inkasso-Dienstleistungen über die INKO Inkasso Ges.m.b.H. zur Verfügung. Dieses Service ist für Sie kostenfrei. Fa. INKO Inkasso Ges.m.b.H. betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich. Die Einzelforderung muss den Wert von EUR 20,00 übersteigen. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden. Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Polizza eingetreten sein.</p> <p>Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen? Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer direkt an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 1.2.</p> <p>Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) mit Streitwertobergrenze</p>	<p>Allgemeiner-Vertrags-Rechtsschutz (AVRS) für den Betriebsbereich mit STWOG</p> <p>kein Sublimit, sondern Deckung im Rahmen der Versicherungssumme der Grunddeckung</p> <p>Streitwertuntergrenze: EUR 1.900,00 je Schadensfall Streitwertobergrenze: EUR 15.000,00 Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 1.000,00 - entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des Partneranwaltsnetzes des Versicherers beauftragt.</p> <p>- Insolvenz-Rechtsschutz Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertreterkosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.</p> <p>- Kompensando-Gegenforderungen – keine Zusammenrechnung von Forderungen u. Gegenforderungen</p> <p>- Entfall der Wartezeiten – bei denjenigen Verträgen, welche nach Beginn des RS-Vertrags abgeschlossen wurden.</p> <p>- Schiedsgericht – Innerhalb der Streitwertgrenzen besteht Vers.Schutz in Verfahren vor institutionalisierten Schlichtungs- u. Schiedsgerichten bis max. EUR 20.000,00</p> <p>- Inkassostreitigkeiten Nicht versichert sind außergerichtliche Inkassostreitigkeiten.</p> <p>Für außergerichtliche, nicht bestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) steht Ihnen das Service für Inkasso-Dienstleistungen über die INKO Inkasso Ges.m.b.H. zur Verfügung. Dieses Service ist für Sie kostenfrei. Fa. INKO Inkasso Ges.m.b.H. betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich. Die Einzelforderung muss den Wert von EUR 20,00 übersteigen. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden. Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Polizza eingetreten sein.</p> <p>Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen? Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer direkt an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 2</p> <p>Immateriälgüterstreitigkeiten</p>	<p>Immateriälgüterstreitigkeiten (Patent-, Lizenz- und Urheberrechtsstreitigkeiten) Versicherungssumme: EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr</p> <p>Im Rahmen der Versicherungssumme sind, abweichend von Art. 7, Pkt. 3.1. der ARB, Streitigkeiten aus dem Bereich des Immateriälgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immateriälgüterrechte zum Gegenstand haben, bis EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr versichert.</p> <p>Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall beträgt EUR 500,00.</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 3</p> <p>Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für das Büro</p>	<p>Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für das Büro (exkl. Vermieterrisiko): Im Rahmen der Vers.Summe der Grunddeckung, Geltungsbereich: Österreich</p> <p>Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist.</p> <p>Größe des Büros in m²: <input type="text"/></p> <p>Risikoadresse, sofern abweichend von der Anschrift im Feld „VersicherungsnehmerIn“</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>

<p>Zusatzdeckung 4</p> <p>Kfz-Rechtsschutz für gewerblich und privat genutzte Kfz</p>	<p>Verkehrsbereich für gewerblich und privat genutzte Kfz (Kfz-Rechtsschutz): Im Rahmen der Vers.Summe der Grunddeckung</p> <p><i>Versichert sind sämtliche im Eigentum des (der) Versicherungsnehmers/In und des im Privatbereich versicherten Personenkreis stehenden, von ihm/ihr gehaltene/n, auf ihn/sie zugelassene/n und von ihm/ihr geleaste/n und gemietete/n mehr- und einspurigen Kraftfahrzeuge zu Land und Wasser. Mietfahrzeuge, Leihfahrzeuge sowie Übergangsfahrzeuge fallen unter den Begriff „gehaltenen“ Fahrzeuge. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich genutzte Fahrzeuge, welche für eine andere als der auf Seite 1 angeführten Gewerbeberechtigungen genutzt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Fahrzeug-Rechtsschutz inkl. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungsstreitigkeiten - ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft</i> - <i>Schadenersatz-Rechtsschutz</i> - <i>Straf-Rechtsschutz</i> - <i>Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.</i> - <i>Kosten der Diversion, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens bis jeweils EUR 5.000,00 je Versicherungsperiode. Dieses Sublimit entfällt, wenn das betroffene gerichtliche Verfahren mit diversionellen Maßnahmen für den Versicherten beendet wird. Art. 19.2.2.1 ARB letzter Satz bleibt davon unberührt.</i> - <i>Führerschein-Rechtsschutz</i> - <i>Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz</i> - <i>Ermittlungsstra-Rechtsschutz</i> - <i>In Erweiterung der Strafrechtsdeckungen der ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO bis zu EUR 25.000,00 je Versicherungsjahr.</i> <p><i>Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit: Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (außer der versicherten) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</i></p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 5</p> <p>Spezial-Straf-Rechtsschutz</p>	<p>Spezial-Straf-Rechtsschutz: Versicherungssumme: EUR 325.000,00 je Versicherungsfall</p> <p><i>Erweiterter Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbestandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Strafrechtes</i> - <i>Verwaltungsstrafrechtes und</i> - <i>Disziplinar- und Standesrechtes.</i> <p><i>Erweiterter Leistungsumfang (Auszug aus den SRB 2015):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Deckung bei Vorwurf von Vorsatzdelikten Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (Rückzahlungsverpflichtung)</i> - <i>Europadeckung</i> - <i>Wiederaufnahmeverfahren</i> - <i>Zeugenbeistand</i> - <i>Rechtsanwaltskosten (generell freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)</i> - <i>Reisekosten des Rechtsanwaltes und der versicherten Personen</i> - <i>Sachverständigenkosten (freie Sachverständigenwahl)</i> - <i>Kosten der Privatbeteiligung</i> - <i>Strafkautions</i> - <i>Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)</i> - <i>Verbrechensvorwurf</i> - <i>Qualifizierte Vergehen</i> - <i>Interims-Managementfunktion für den (die) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn für ein anderes Unternehmen in Österreich für max. 9 Monate</i> - <i>Datenschutzbeauftragte/r – für den (die) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn besteht Versicherungsschutz in seiner/ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r für eine andere Firma in Österreich. Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geboten.</i> 	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>

Teil II) Privatrechtsschutzversicherung

<p>Zusatzdeckung 6</p> <p>Privat-Rechtsschutz</p>	<p>Privat-Rechtsschutz Im Rahmen der Vers.Summe der Grunddeckung</p> <p>Versicherte Personen:</p> <p>Versichert sind der/die im Feld „VersicherungsnehmerIn“ namentlich genannte(n) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr Lebende/r EhegatteIn oder LebensgefährtIn/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben. Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbst erhaltungsfähig und ledig sind.</p> <p>Versicherungsschutz besteht für den Privat- und Berufsbereich der oben angeführten versicherten Personen. Es gilt - soweit anwendbar - sinngemäß die Grunddeckung, wie auf Seite 1 der Firmenrechtsschutzversicherung angeführt, inkl. folgender Deckungsbausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich - Erb- und Familienrechtsschutz - Patienten-Rechtsschutz - Anti-Stalking-RS 	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 7 GMRS für den Privatbereich</p> <p>(nur in Verbindung mit Zusatzdeckung 6 möglich)</p>	<p>Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (GMRS) für den Privatbereich:</p> <p>Versichert sind der/die im Feld „VersicherungsnehmerIn“ namentlich genannte(n) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn als EigentümerIn oder MieterIn aller <u>ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.</u></p> <p>Im Rahmen der Versicherungssumme gilt ein Sublimit für außergerichtliche Streitbeilegung von EUR 1.500,00, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist.</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p><input type="checkbox"/> Zusatzdeckung 7.1. Vermieterrisiko für eine Wohneinheit (max. 3 Einheiten)</p> <p>(nur in Verbindung mit Zusatzdeckung 7 möglich)</p>	<p>Vermieterrisiko für eine Wohneinheit (maximal drei Einheiten!):</p> <p>Versichert sind der/die im Feld „VersicherungsnehmerIn“ namentlich genannte(n) FirmeninhaberIn/GeschäftsführerIn und die versicherten Personen als EigentümerIn oder VermieterIn einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit in Österreich. Der Versicherungsschutz als Eigentümer wird durch Fremdnutzung nicht beeinflusst. Wohnungseigentum: Ergänzend zu Art. 24.2.3 ARB, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegenüber anderen Eigentumsgemeinschaftsmitgliedern oder der Hausverwaltung in Fällen, in welchen nicht das ausschließliche Nutzungsrecht der versicherten Personen am versicherten Objekt betroffen ist. Die maximale Leistung des Versicherers ist mit 2% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p>	<p>Einheiten Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 8 Vermögensveranlagung</p> <p>(nur in Verbindung mit Zusatzdeckung 6 möglich)</p>	<p>Rechtsschutz für Vermögensveranlagung:</p> <p>Es besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis zu einem Kostensublimit von EUR 20.000.</p> <p>Diese Versicherungssumme gilt pro Versicherungsfall und stellt gleichzeitig die Höchstgrenze (Sublimit) aller Leistungen in einem Jahr dafür dar. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spareinlagen nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) und mit klassischen Lebensversicherungen gilt voller Versicherungsschutz.</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>
<p>Zusatzdeckung 9 Pflegebedürftige Personen ohne Altersbegrenzung</p> <p>(nur in Verbindung mit Zusatzdeckung 6 möglich)</p>	<p>Rechtsschutz für Pflegebedürftige Personen ohne Altersbegrenzung:</p> <p>Im Rahmen der Versicherungssumme erstreckt sich der unten beschriebene Versicherungsumfang über den versicherten Personenkreis hinaus auf Eltern und Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und des mitversicherten Ehegatten oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten/Lebensgefährtin, sofern sie Bezieher von Pflegegeld (ab Stufe 3) bzw. erhöhter Familienbeihilfe sind und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin wohnen. Versicherungsumfang: Schadenersatz-RS im Zusammenhang mit der Erbringung von Pflegeleistungen, Arbeitsgerichts-RS als Arbeitgeber von Pflegepersonal, Sozialversicherung-RS als Arbeitgeber von Pflegepersonal und in gerichtl. Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld, Allgem. Vertrags-RS für Streitigkeiten aus einem Vertrag mit privaten Pflegeversicherungen.</p>	<p>Jahresprämie inkl. Vers.Steuer:</p>

Gesamtjahresprämie inkl. 11 % Vers. Steuer

EUR

Zahlungsart:

SEPA-Lastschrift (Bankinkasso) SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein)

Zahlungsweise: jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift – Bankinkasso - möglich)

Unterjährigkeitszuschlag bei SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein): + 3 % bei halbjährlicher Zahlung bzw. + 5 % bei vierteljährlicher Zahlung

Kein Unterjährigkeitszuschlag bei Bezahlung mit SEPA-Lastschrift (Bankinkasso). Bitte Abbuchungsauftrag auf Seite 9 für SEPA-Lastschriftverfahren ausfüllen!

Prämie inkl. Vers.Steuer gemäß beantragter Zahlungsweise:

EUR

Vertragsdauer: 10 Jahre

Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20 % auf die Jahresprämie eingeräumt (siehe Allgemeine Vertragsgrundlagen „Dauerrabatt“).

Versicherungsbeginn

Frühestens mit Eingang des Antrages beim Versicherer

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Zurich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015)
- Sofern Zusatzdeckung 5 „Spezial-Straf-Rechtsschutz“ beantragt: Allgemeine Zurich Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SRB 2015)
- Die Rahmenvereinbarung „Rechtsschutz Unternehmensberater, IT-Dienstleister und Buchhalter“ in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung.
- Geltungsbereich: Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart. Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-6) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).

Antragsfragen:

Achtung: Bitte unbedingt ausfüllen, da sonst eine Polizzierung nicht möglich ist.

Bestand oder besteht hinsichtlich der beantragten Risiken für den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person bei einer anderen Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung?

nein ja ⇒ falls ja

Name der Versicherungsgesellschaft	
Polizzennummer	
Vertragsende	
Der Vertrag wurde gekündigt vom/von	Antragsteller/der Antragstellerin der Vers.Gesellschaft
Wurde der Vertrag vom Vorversicherer wegen Schadenaufhäufung gekündigt, einvernehmlich aufgelöst oder wurden Sanierungsmaßnahmen angekündigt bzw. eingeleitet?	nein ja

Hinweis: Bei einem Schadensatz (Verhältnis von Prämie zu Schadenaufwand, Beobachtungszeitraum 5 Jahre) des Vorversicherers von mehr als 70 % im Verhältnis zur Prämie des gegenständlichen Antrages muss das Risiko beim Versicherer vor Beantragung angefragt werden und es ist eine Neukalkulation der Prämie erforderlich. Dafür ist die Vorlage eines aussagekräftigen Schadenrendements des Vorvertrags erforderlich.

Allgemeine Vertragsgrundlagen:

Verbindlichkeit des Angebots / Angebotsbindefrist: Der Versicherer ist sechs Wochen ab dem Datum der Angebotserstellung an sein Angebot gebunden. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn das Anbot samt dieser unterfertigten Erklärung über den Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer innerhalb der Bindungsfrist zugeht. Bitte beachten Sie, dass für die Rechtzeitigkeit der Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherer maßgeblich ist; der bloße Zugang beim von Ihnen beauftragten Makler ist nicht hinreichend, da dieser keine Empfangsvollmacht des Versicherers besitzt. Geht die Annahmeerklärung dem Versicherer nicht innerhalb der Bindungsfrist zu, ist der Versicherer nicht mehr an sein Angebot gebunden. Für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages ist daher in diesem Fall eine Annahme des Antrags durch den Versicherer erforderlich.

Vertragspartner: Vertragspartner ist die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15. Die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein gemäß dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) konzessioniertes Versicherungsunternehmen.

Vertragsprache: Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht schriftlich vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Geltendes Recht

- 1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.**
- 2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zurich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag – ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung – das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.**
- 3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.**

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts:

ja	nein
	Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Dauerrabatt: Aufgrund der vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren ist ein Dauerrabatt von 20% auf die Jahresprämie eingeräumt. Der Dauerrabatt wird sofort von der Prämie abgezogen. Die im Antrag ausgewiesene Prämie ergibt sich somit aus der ermäßigten Jahresprämie unter Berücksichtigung der allenfalls gewählten unterjährigen Zahlweise. Ein Beispiel: Die Jahresprämie ohne Dauerrabatt beträgt exkl. Versicherungssteuer 100 Euro. Nach Abzug von Dauerrabatt (20%) bezahlen Sie daher für den Versicherungsschutz vorläufig nur 80 Euro pro Jahr. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung ist – abhängig von der tatsächlich erreichten Vertragslaufzeit – eine Nachzahlung an Prämie zu leisten, da sich der an Sie weitergegebene kalkulatorische Vorteil der Zurich bei Nichterfüllung der vereinbarten 10-jährigen Laufzeit entsprechend vermindert.

Die Höhe der Nachzahlung beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- ab vollendetem dritten Jahr, jedoch vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
- ab vollendetem vierten Jahr, jedoch vor dem vollendeten fünften Jahr 50%
- ab vollendetem fünften Jahr, jedoch vor dem vollendeten sechsten Jahr 40%
- ab vollendetem sechsten Jahr, jedoch vor dem vollendeten siebenten Jahr 30%
- ab vollendetem siebenten Jahr, jedoch vor dem vollendeten achten Jahr 20%
- ab vollendetem achten Jahr, jedoch vor dem vollendeten neunten Jahr 10%
- ab vollendetem neunten Jahr, jedoch vor dem vollendeten zehnten Jahr 5%

der ermäßigten Jahresprämie (Bemessungsgrundlage ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie). Versicherungssteuer, gegebenenfalls auch Feuerschutzsteuer wird vor Kalkulation der Nachzahlung abgezogen. Von der nachzuzahlenden Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer bzw. gegebenenfalls Feuerschutzsteuer durch Sie zu entrichten.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat Anlass zur Kündigung des Versicherers aus wichtigem Grund gegeben.

Eine Nachzahlung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer ist nicht zu leisten, wenn der Versicherer Anlass zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gegeben hat. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Versicherungsbeginn (§ 68 Abs. 2 VersVG) ist die Nachforderung des Versicherers mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Versicherer erheben hätte können, wäre die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden, in welchem er vom Interessewegfall Kenntnis erlangte. Erfolgt nach Versicherungsbeginn ein Wegfall des versicherten Interesses durch ein Kriegereignis, durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges oder als unvermeidliche Folge eines Krieges (§ 68 Abs. 3 VersVG), ist die Dauerrabatt-Nachforderung mit der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Prämie und jener Prämie begrenzt, die der Dauer der (tatsächlichen) Gefahrtragung entspricht.

Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz

- 1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.**
- 2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Police mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.**
- 3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.**

4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrschein gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform. Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig.

Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem unter www.zurich.at/service für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgestellten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.

5. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zürich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung:

Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
 - von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
 - von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres. In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen
 - am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs
 - am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres
- Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Zürich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne, dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

6. Abweichend zu Punkt 5 kann Zürich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

7. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zürich und Verbrauchern vereinbart werden.

8. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (s. unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

Befugnisse der Versicherungsmaklerin/des Versicherungsmaklers:

Der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbeitragender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an die Versicherungsmaklerin/den Versicherungsmakler zu bezahlen.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht/Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, www.fma.gv.at

Auskünfte und Beschwerden:

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an Ihre zuständige Landesdirektion, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Versicherungsurkunde (Versicherungspolizze) finden.

Für Beschwerden über Zürich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieber, derer sich Zürich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen:

Beschwerdeeinrichtung der Zurich:

E-Mail: datenschutz@at.zurich.com, Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80
Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise

Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

E-Mail: info@vvo.at, Tel. Nr.: 01-711 56-250
Beschwerdehotline: Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)
Sie können Ihre Beschwerde auch an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.
Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) offen. Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem Verfahren nicht beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zürich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs. 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 711 56 - 0

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: www.zurich.at

Zustimmungserklärungen

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Allgemeines

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information der Empfängerin/dem Empfänger zugeht.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z. 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014)

Der **geschriebenen Form** wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizznummer, Schadnummer hinsichtlich eines bei Zürich bestehenden Versicherungsvertrages).

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
- Erklärungen mit steuerrechtlicher Wirkung (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragsteller (Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden
keine Antragsannahme möglich!

2. Für alle Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zürich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z.B.: Beglaubigung, Schriftform).

3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

4. Der Kunde hat die Möglichkeit alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation).

Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation (Unternehmen)

Im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart.

Eine allfällige Beschränkung der Übermittlung von Inhalten aus Gründen gesetzlicher oder vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Der Kunde bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen.

Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: Zürich) sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Achtung: Die Angabe einer bestimmten personalisierten E-Mail-Adresse führt dazu, dass alle Zustellungen an diese eine definierte Person erfolgen müssen (daher bitte Kreis erweitern).

Erklärungen und andere Informationen der Kundin/des Kunden sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse service@at.zurich.com.

Die Parteien benennen geschäftsfallbezogen die jeweiligen konkreten Ansprechpartner bzw. konkret maßgeblichen E-Mail-Adressen.

Sind solche nicht benannt oder eine Zustellung an die benannte Person nicht möglich (Unzustellbarkeitsmeldung des E-Mail-Browsers), ist die Zustellung an eine für eine Partei in ihrer Homepage oder in öffentlichen Telefonverzeichnissen angegebene E-Mail-Erreichbarkeit zulässig.

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung für benannte externe Vertreter mit Vollmacht (z.B. Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater o.ä.) keine Gültigkeit hat.

Für die elektronische Kommunikation gelten nachstehende weitere Bedingungen:

Die Parteien sind berechtigt, Erklärungen in anderer Form (insbesondere in Schriftform per Post oder Kurier) zu übermitteln, sie sind jedoch bei einer dauerhaften Abkehr von der elektronischen Kommunikation verpflichtet, diese entweder zu kündigen oder die andere Partei in Form der vereinbarten elektronischen Kommunikation von diesem Wechsel zu verständigen, wobei bei einseitiger Abkehr von der elektronischen Kommunikation ohne Kündigung die Rechte der anderen Partei aus dieser Vereinbarung weiterhin bestehen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen der elektronischen Erreichbarkeiten bekannt zu geben. Im Fall der Nichtbekanntgabe erfolgt durch Zurich eine Übermittlung an den Kunden an die zuletzt von dem Kunden bekanntgegebene Adresse in Schriftform. Der Kunde als Versicherungsnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz eine Änderung ihrer/seiner Anschrift mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten eingeschriebene schriftliche Erklärungen von Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz als nach dem gewöhnlichen Postlauf zugegangen, wenn sie an die letzte Zurich bekanntgegebene Anschrift oder an die aus der Homepage der Partei ersichtliche Geschäftsanschrift des Unternehmens gesendet wurden.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen selbst ist nicht Gegenstand der elektronischen Kommunikation, jedoch kann die Annahme der beantragten Versicherung durch den Versicherer auf diese Weise erklärt werden bzw. die Polizze auf diesem Weg übermittelt werden.

Erklärungen, die nach 16 Uhr eines Werktages (Montag – Freitag) oder am Samstag oder Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag an eine Vertragspartei übermittelt wurden, gelten als am nächstfolgenden Werktag, 8 Uhr, als zugegangen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Hinweis:

Erhält die der Kunde aufgrund der getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so kann er überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen.

Derartige Verlangen sind zu richten an: Email: service@at.zurich.com

Anerkennung von Erklärungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation durch die Parteien

Sie können die Vertragsparteien anerkennen grundsätzlich die Verbindlichkeit der in obiger Weise der anderen Vertragspartei gegenüber abgegebenen Erklärungen an. Personen, die gegenüber der anderen Partei solche Erklärungen abgeben, gelten ungeachtet der Vertretungsbefugnis als bevollmächtigt zur Abgabe und zur Empfangnahme von Erklärungen für die Partei, deren Organisation sie angehören.

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

Bestätigung des Beraters

Ich erkläre

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienstlichkeit anzuerkennen

ausdrücklich einverstanden

**nicht einverstanden
keine Antragsannahme möglich!**

Rücktrittsrechte

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 15

1010 Wien

Fay: +43 (0)8000 80 8081

service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsverreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
 - so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.
- Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.
- Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.
- Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Zurich legt der Beurteilung des Risikos zu Grunde, dass die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet sind. Das vorliegende Angebot bzw. die Annahme des gegebenenfalls vorliegenden Versicherungsantrags ist im Glauben an diese Richtigkeit der Beantwortung der gestellten Fragen und die Vollständigkeit der Anzeige der Gefahrumstände erstellt. Dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die Vermittler sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

Antrag auf Grundlage gegenständlichen Angebots

Ich/wir haben das von Zurich vorgelegte Angebot gelesen, verstanden und akzeptieren dieses vollinhaltlich. Ich/wir beantragen hiermit den Abschluss des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge auf Grundlage des vorliegenden Angebots, der darin angeführten Versicherungsbedingungen, sowie aller sonstigen darin enthaltenen Informationen, Hinweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die allesamt einen integrierenden Bestandteil des Angebots und damit auch des Versicherungsvertrages bilden.

Für den Fall der Annahmeerklärung des Angebots der Zurich nach Ablauf der Bindungsfrist:

Mir/uns ist bewusst, dass aufgrund der Unverbindlichkeit des vorliegenden Angebots mein/unser Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf und davor kein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Datenschutzhinweise

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 15

1010 Wien

+43 (0)8000 808080

+43 (0)8000 80 8081

service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (dpo@at.zurich.com) kontaktieren.

Versicherungsverhältnis:

- Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

- Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

- Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

- Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

- Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

- Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

- Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

- Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Betreuer. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalles führen kann.

Datenaufbewahrung:

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

Tilgungsträger-Datenbank:

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter www.zurich.at/datenschutz

Ihre Rechte:

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@at.zurich.com oder per Post an die oben angeführte Adresse.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Datenverwendungserklärung

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

Die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer ist NICHT Gegenstand der vorliegenden Zustimmungserklärung und von dieser daher nicht umfasst! Erfordert daher die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie die Beurteilung über Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Auskünfte von Dritten, so wird der Versicherer im konkreten Anlassfall vom Betroffenen eine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Ermittlung einholen.

Umfasst ihre Versicherung auch Assistancedienstleistungen, werden ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift bzw. behördliches Kennzeichen) an das jeweilige für uns tätige Assistenzunternehmen übermittelt. Eine Liste der Assistenzunternehmen finden sie unter www.zurich.at/datenschutz.

EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Beratung über andere Versicherungsprodukte und -dienstleistungen verwendet werden dürfen. Vorschläge für andere Produkte und Dienstleistungen können per Fax, E-Mail usw. unterbreitet werden. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt oder www.zurich.at/datenschutz.

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

Diese Einwilligungen können jederzeit schriftlich (per E-Mail an service@at.zurich.com bzw. per Post an Zürich Versicherung-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien) widerrufen werden.

Ich willige in die von mir ausgewählten (angekreuzten) Verarbeitungstätigkeiten ausdrücklich ein.

Data Sharing

Wie verwendet Zurich Daten? (Data Sharing Clause)

Zustimmung zur Datenverwendung durch andere Zurich - Unternehmen und in ein Versicherungsprogramm eingebundene Versicherungsunternehmen sowie zum Datenexport

Der Antragsteller/der Adressat des Angebotes des Versicherers stimmt für sich selbst und alle unter diesem Antrag/diesem Angebot versicherten Personen ausdrücklich zu, dass der Versicherer die mit der beantragten/angebotenen Versicherung im Zusammenhang stehenden Daten, die sich aus der Antragsbearbeitung, der

Vertragsdurchführung oder Leistungsabwicklung ergeben (Personen- und Risikoidentifikationsdaten (Name, nähere Bezeichnung und Spezifikation betreffend das/die Unternehmen und das versicherte Risiko, z.B. Firmenbuch/Registerdaten und Daten zum Status des Firmenbuchs/Registers), Bezeichnung und Spezifikation des Schadens, Versicherungsquoten, Schadensätze, Prämien- und Zahlungsdaten, Daten über den Versicherungsvertrag und zur Risikosituation, keinesfalls aber personenbezogene Gesundheitsdaten oder sensible Daten, für die Bestimmung, Abrechnung und Vorschreibung der Prämie für die Risikoabklärung für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und Zahlung der Versicherungsleistung für statistische Auswertungen

im für die konkrete Bearbeitung jeweils erforderlichen Umfang an die an der Vertrags- oder Schadenabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an beauftragte Erst-, Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs zur Verwendung weiterleiten.

Zustimmung zum Datenexport

Von der Zustimmung ausdrücklich umfasst ist der Datenexport in die Länder, in welchen die Empfangsberechtigten diese Daten verwenden. Die aktuelle Liste der Gesellschaften der Zurich Insurance Group finden Sie im Internet unter

<http://www.zurich.com/services/globalwebsites.htm>

Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Wartefristen und zeitliche Risikoausschlüsse

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz für folgende Deckungsbausteine (sofern beantragt) erst nach Ablauf folgender Wartefristen ab Versicherungsbeginn besteht:

Eine Wartefrist von 3 Monaten besteht bei:

- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Daten-Rechtsschutz

Bei **Erb- und Familien-Rechtsschutz** gelten folgende Wartefristen und zeitliche Risikoausschlüsse:

- 6 Monate bei Familienangelegenheiten
- 9 Monate bei Vaterschaftsangelegenheiten
- 12 Monate bei Erbschaftsangelegenheiten

Keine Wartefristen bestehen bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz und Ermittlungsstraf-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Ausfallsversicherung

Es gelten die in den ARB genannten zeitlichen Risikoausschlüsse.

Hinweis

Mit Ihrer Unterschrift beantragen Sie den Abschluss des Versicherungsvertrages (wie vorstehend), bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen. Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Ort:

Datum:

Vermittlername:

Vermittlernummer:

Unterschrift Versicherungsnehmer:

SEPA Lastschriftmandat Einzugsermächtigung

Zahlungsempfänger:

Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, A-1010 Wien / Creditor-ID: AT33ZZ00000005065

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KontoinhaberIn: Als Zahlungspflichtige/r (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung/Gebühren/Aufwändersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren – auch wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind.

Ort:

Datum:

Genauer Firmenwortlaut:

Straße / Hausnummer:

PLZ:

Ort:

IBAN:

BIC:

Unterschrift KontoinhaberIn:

Bitte unbedingt beachten! Falls die/der Zahlungspflichtige/n nicht mit dem/der VersicherungsnehmerIn ident ist, sind die Identitätsdaten (inkl. Geburtsdatum), Angaben über das Verhältnis VersicherungsnehmerIn und PrämienzahlerIn, sowie Angaben ob es sich hier um eine politisch exponierte Person handelt und der Abschluss dieses Antrags auf Veranlassung eines Dritten (fremde Rechnung) bzw. als TreuhänderIn erfolgt, erforderlich!